

Antrag des Regierungsrates vom 22. Dezember 2015

KR-Nr. 331/2013

**5248**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 331/2013 betreffend  
Aufnahme der Osteopathie in die Bestimmungen des  
Gesundheitsgesetzes und der kantonalen Verordnung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Dezember 2015,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 331/2013 betreffend Aufnahme der Osteopathie in die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der kantonalen Verordnung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Januar 2014 folgendes von den Kantonsräten Stefan Hunger, Möchaltorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Rico Brazerol, Horgen, am 4. November 2013 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er die Osteopathie in die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der kantonalen Verordnung für die Berufsausübung über die nichtuniversitären Medizinalberufe aufnehmen kann.

---

*Bericht des Regierungsrates:***A. Geltende kantonale Regelung**

Osteopathische Behandlungen fallen im Kanton Zürich nicht unter die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss § 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1); die Osteopathie darf im Kanton Zürich daher grundsätzlich frei ausgeübt werden.

Gestützt auf § 65 GesG hat der Regierungsrat aber für jene Osteopathinnen und Osteopathen, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verliehenes interkantonales Diplom als «Osteopathin GDK» oder «Osteopath GDK» verfügen und die unter diesem Titel selbstständig berufstätig sein wollen, eine Bewilligungspflicht eingeführt (vgl. § 9 Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe vom 24. November 2010, nuMedBV, LS 811.21). Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine Bewilligung zur Ausübung des Berufs, sondern um eine sogenannte Titelschutzbestimmung (zur Benutzung der Bezeichnung «Osteopathin GDK / Osteopath GDK»).

**B. Entwicklung auf eidgenössischer Ebene**

Als Teil der Strategie «Gesundheit 2020» des Bundesrates haben das Eidgenössische Departement des Innern (Bundesamt für Gesundheit) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) erarbeitet. Der Bundesrat hat seine Botschaft und den Entwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe im November 2015 den eidgenössischen Räten unterbreitet (BBl 2015, 8715).

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit soll mit dem Gesundheitsberufegesetz die Qualität in denjenigen Gesundheitsberufen, die mehrheitlich an Fachhochschulen vermittelt werden, gefördert werden. Dazu werden gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Berufsausübung festgelegt. Während im Vorentwurf des Gesetzes die Osteopathie noch keine Erwähnung fand, regelt der dem Parlament unterbreitete Entwurf neben den Pflegefachfrauen und -männern, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen und Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, den Optometristinnen und Optometristen jetzt auch die Osteopathinnen und Osteopathen.

Während für alle anderen Gesundheitsberufe gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Bachelor-Ausbildungen festgelegt werden, werden für die Osteopathie (und nur für diese) zusätzlich einheitliche Anforderungen auf der Masterstufe festgelegt. Der Masterabschluss bildet auch Voraussetzung für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Osteopathin oder Osteopath.

Für die Ausübung eines Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es künftig einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Dementsprechend hat jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen, welche die Berufsausübungsbewilligungen erteilt und die Personen beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit insbesondere die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen zu treffen.

### **C. Schlussfolgerung**

Da das neue eidgenössische Gesundheitsberufegesetz sowohl die allgemeinen und berufsspezifischen Kompetenzen regelt, die Bewilligungspflicht vorsieht, die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung definiert und einheitliche Berufspflichten sowie ein einheitliches Disziplinarrecht vorsieht, wird den Kantonen kein Spielraum für eigene Regelungen der vom Gesundheitsberufegesetz erfassten Berufe verbleiben. Den Kantonen verbleibt in diesem Bereich künftig nur der Vollzug.

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetzes – der Bund nimmt eine Inkraftsetzung auf 2019/2020 in Aussicht – wird demnach die bestehende kantonale Regelung, die keine Bewilligungspflicht vorsieht, durch die eidgenössische Regelung abgelöst werden. Die Forderung des Postulats wird damit vollumfänglich erfüllt sein: Die Osteopathie wird dannzumal gesamtschweizerisch der Bewilligungspflicht unterstehen und die Berufsausübung an eine Berufsausübungsbewilligung geknüpft sein. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Änderung der geltenden kantonalen Regelung nicht notwendig; die auf das Inkrafttreten des eidgenössischen Gesundheitsberufegesetzes notwendigen formalen Anpassungen des GesG werden rechtzeitig vorbereitet.

**D. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 331/2013 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi